

Einlagen im Jahre		1843	1858	1869
		fl.	fl.	fl.
Distrikts = Sparkasse	Neumarkt . . .	139,000	994,000	803,000
Städtische Sparkasse	Dinkelsbühl . . .	28,000	80,000	717,000
"	" Landsberg . . .	195,000	447,000	634,000
"	" Speyer . . .	55,000	248,000	525,000
Distrikts = Sparkasse	Amberg . . .	—	516,000	508,000

Hieraus ergibt sich, daß der Umfang der Geschäftsthätigkeit bei der Sparkasse der größten Stadt Bayerns, München, namhaft abgenommen, und in den zwei nächstgrößten Städten, Augsburg und Nürnberg, theils gar nicht, theils nur ganz unerheblich zugenommen hat. Die Ursache hievon dürfte namentlich in München in den unangenehmen Erfahrungen liegen, welche diese Stadt im Jahre 1848 mit ihrem großen Bestande an Spareinlagen machte, dann in der größeren Gelegenheit zur Anlage der Ersparnisse in Werthpapieren. Die der Stadt München aus dem Betriebe ihrer Sparkasse im Jahre 1848 erwachsenen Verlegenheiten scheinen den Anlaß geboten zu haben, daß die dortige Kasse den Zins für die Einlagen, welcher im Jahre 1834: $3\frac{1}{2}$ % betrug, später auf $2\frac{1}{2}$ % ermäßigte, und erst im Jahre 1869 wieder einen solchen von $3\frac{1}{3}$ % auswies.

Einige andere Sparkassen haben eine so rasche Entwicklung genommen, daß diese auf den wachsenden Sparsinn kaum einen zulässigen Schluß gestattet. Es tritt dies am auffälligsten bei der Distrikts-Sparkasse in Neumarkt hervor, bei welcher die Einlagen durch Gewährung sehr hoher Zinsen derart herangezogen wurden, daß dieselben in dem Zeitraum von 1853 auf 1863 von 83,000 fl. auf 2,680,000 fl. anwuchsen und schließlich der Distrikts-Gemeinde Neumarkt große Verluste bereiteten. Im Allgemeinen aber kann als feststehend erachtet werden, daß die gemeindlichen und distrikativen Sparkassen den Sparsinn der Bevölkerung wirklich förderten und reichliche Gelegenheit zur sichern Anlage des Ersparthen boten.

Die Verhältnisse dieser Kassen wurden durch die Normativentschließung vom 30. Januar 1843 (Döllinger, Verordnung-Sammlung Band XXVIII Seite 1193) neu geregelt. Demnach durften zur Theilnahme an den Sparkassen ausschließlich nur mehr zugelassen werden: die Minderjährigen, Dienstboten, Lehrlinge, Handwerksgefelln, Fabrikarbeiter und Tagelöhner und zwar alle diese nur bezüglich ihrer eigenen Ersparnisse. Dabei war den Kreisregierungen vorbehalten, auch andere Klassen zur Theilnahme an den Sparkassen da, wo solche nach den örtlichen Verhältnissen als nothwendig oder wünschenswerth und dem Zwecke dieser Anstalten angemessen erschien, zuzulassen.